

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Albert Weil Umwelt GmbH für die Annahme von Bodenaushub

1. Die nachfolgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verträge über die Annahme von unbelastetem Bodenmaterial. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist Verbraucher im Sinne von § 13 BGB.

Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anlieferers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprechen. Unsere Angebote sind bis zur schriftlichen Bestätigung freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt erst als angenommen, wenn er schriftlich bestätigt wurde.

2. Wir nehmen in unserem Werken ausschließlich nicht gefährlichen (unbelasteten), nicht verunreinigten, sortenreinen Bodenaushub (AVV 170504) entgegen, welcher unserer gültigen, behördlichen Genehmigung entspricht und schriftlich freigegeben wurde.

3. Alle Materialien unterliegen bei der Anlieferung einer Sichtkontrolle und Kameraüberwachung. Bei Anlieferung von Materialien, die nicht zur Übernahme geeignet sind, wird das Material auf Kosten des Anlieferers aufgeladen und zurückgewiesen.

Sollte sich bei einer späteren Prüfung / Nachuntersuchung eine fehlende Eignung des Materials herausstellen, werden Ihnen die Kosten der Nachuntersuchung sowie die Kosten weitergehender Entsorgungsmaßnahmen in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung des Anlieferers zur Rücknahme des verunreinigten Bodenmaterials bleibt unberührt.

4. Vor Anlieferung ist alle 500 cbm eine vollständige Analyse unter Beachtung der LAGA PN 98 einzureichen. Die zu untersuchenden Parameter im Feststoff und Eluat ergeben sich jeweils aus der uns gültigen behördlichen Genehmigung und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Erst nach schriftlicher Freigabe dieser Analysen, Vorlage der Verantwortlichen Erklärung und Zusendung einer Verkippungsnummer ist eine Anlieferung möglich. Unrichtige Angaben verpflichten zum Ersatz sämtlicher daraus entstehender Schäden.

5. Die Anlieferung ist kostenpflichtig entsprechend der schriftlich vereinbarten Preise. Sollten keine Vereinbarungen getroffen sein, gilt die jeweils aktuelle Preisliste. Grundlage der Abrechnung sind die durch Verwiegung ermittelten Gewichte oder die festgelegten Preise je Fahrzeug.

6. Wird die Albert Weil Umwelt GmbH wegen einer Anlieferung von unzulässigem Material von einer Behörde oder Dritten öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich in Anspruch genommen, so stellt der Anlieferer die Firma Albert Weil Umwelt GmbH von den Kosten einer solchen Inanspruchnahme uneingeschränkt frei.

7. Wir weisen darauf hin, dass alle Fahrer auf unseren Kippen mit Sicherheitshelm, -schuhen, -brille und -weste ausgestattet sein müssen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, darf der

LKW nicht entladen werden. Bei wiederholter Verwarnung wird der Fahrer der Kippe verwiesen. LKW's, welche das zulässige Gesamtgewicht überschreiten, werden der Anlage verwiesen. Jeder Fahrer hat eine Meldeeinrichtung (Handy) für den Notfall mit sich zu führen.

8. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Falls der Anlieferer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in seinem Vermögensverhältnissen eintritt, sind wir berechtigt, die Annahme weiterer Lieferungen zu verweigern, weiterer Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

9. Beim Entladen ist den Anweisungen unseres Betriebspersonals Folge zu leisten. Sollte die Anlage nicht besetzt sein, ist zwingend der vor Anlieferung zugewiesene Anlieferplatz sowie der erforderliche Abstand zur Kippkante einzuhalten.

Wir behalten uns vor, die Kippe witterungsbedingt nicht zu öffnen bzw. bei nicht Befahrbarkeit kurzfristig zu schließen.

Gleiches gilt für eine vorübergehende Schließung aufgrund von Kapazitätsgründen.

Das Betreten und Befahren unserer Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Werkseigene Fahrzeuge haben Vorrang. Der Betrieb darf nur von Materialanlieferern bzw. deren Gehilfen betreten werden. Sonstige Personen dürfen das Gelände nur nach vorheriger Genehmigung des Betriebsleiters betreten.

Wir haften nicht für Schadenersatzansprüche festgefahrener LKW's bzw. durch entstandene Schäden bei der Bergung.

10. Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand.

11. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.